

WIEDERAUFNAHMEFÖRDERUNG – REGULARIEN

Grundsätzliches zur Antragstellung

- 01.** Die Wiederaufnahmeförderung richtet sich an langjährig professionell tätige Künstler*innen/-gruppen der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend öffentlich finanziert werden (keine kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) und befördert Wiederaufnahmen bzw. künstlerische oder formale Umarbeitungen von Produktionen der Freien Darstellenden Künste, die bereits eine Premiere oder öffentliche Präsentation, auch digitaler Art, hatten.
- 02.** Antragstellende müssen nachweislich seit mindestens drei Jahren kontinuierlich in den Freien Darstellenden Künsten (u.a. Performance, Schauspiel, Tanz, Musiktheater, Figuren- und Objekttheater, Theater im öffentlichen Raum, Zeitgenössischer Zirkus bzw. genreübergreifend) professionell künstlerisch tätig sein.
- 03.** Antragsteller*innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben.
- 04.** Die Wiederaufnahmeprojekte müssen zu mindestens zwei Aufführungen oder Präsentationen in Deutschland gebracht werden. Künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag dazulegen.
- 05.** Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

- 06.** Die Anträge sind jeweils zum 15.10.2021 und 01.03.2022 online einzureichen.
- 07.** Die Antragstellung muss über das entsprechende Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/starter> folgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus:
 - (a) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Punkte 12 bis 18 dieser Regularien
 - (b) einen Nachweis über die KSK-Beitragsmitteilung für 2021 (oder alternativ eine Auflistung der Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit in 2018, 2019, 2020 oder 2021 mit Belegen in Form von 2-3 exemplarischen Rechnungen oder Honorarverträgen mit entsprechendem Kontoauszug des Zahlungseingangs) einer künstlerisch projektverantwortlichen Person – siehe Antragsformular
 - (c) eine 2-seitige ausführliche Vorstellung der Künstler*innen/-gruppe und der bisherigen künstlerischen Tätigkeit als pdf-Dokument
 - (d) eine 2-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument
 - (e) Internetlinks zur Selbstdarstellung und zur visuellen Dokumentation des Ergebnisses der zur Wiederaufnahme geplanten Produktion (Videomitschnitt)
 - (f) Nachweis(e) über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen (in Form eines Bewilligungsbescheids) und bare Eigenmittel (in Form eines Kontoauszugs) (siehe Punkt 14 und 15)sowie ggf.

(g) eine Spielstättenbescheinigung

08. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (siehe Punkt 06) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (15.10.2021 und 01.03.2022) bis spätestens 23:59 Uhr in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen wurden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

09. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages. Zudem ist ein Projektkonto zum Erhalt der Förderung zu nutzen bzw. einzurichten. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

10. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am 31.12.2022.

11. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen.

Kosten- und Finanzierungsplan

12. Der Fonds fördert im Rahmen der Wiederaufnahmeförderung Vorhaben im Bereich Freien Darstellenden Künste in Höhe von mindestens 10.000 Euro und bis zu maximal 25.000 Euro.

13. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallenden Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 v.H. der Antragssumme überschreiten.

14. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Antragssumme als gesichert nachzuweisen ist. Siehe Antragsformular.

15. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt 14) kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern aus dem Feld der Länder und Kommunen sowie Sponsoring oder Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnehmergebühren. Als unbare Eigenleistungen zählen auch Arbeitsleistungen, sofern sie in der Profession der Person und Art der Arbeitsleistung in angemessener und marktüblicher Höhe sowie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt. Die unbar geleisteten Arbeitsstunden und deren Gegenwert sind ggf. auf Anfrage beispielsweise anhand vergangener Rechnungsstellungen zu belegen.

16. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

17. Voraussetzung für die Wiederaufnahmeförderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

18. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.¹

¹ Empfehlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland: 2.490 Euro brutto im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der

- 19.** Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.
- 20.** Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.
- 21.** Antragstellende dürfen in einer Förderrunde des Programms nur ein Vorhaben beantragen.
- 22.** Ein Vorhaben darf nicht bereits durch eine andere Förderung des NEUSTART KULTUR Programms gefördert werden.
- 23.** Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).

Diese Regularien gelten ab 19.08.2021 und basieren auf den Fördergrundsätzen der BKM, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, für das Programm NEUSTART KULTUR: #TakeHeart – Planungssicherheit und Weiterentwicklung in den bundesweiten Freien Darstellenden Künsten. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 19. August 2021

Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung

Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.